



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 9. Februar 2005

Nummer 5

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)	262
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Hohenleipisch“	277
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) ...	277
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Richtlinie über das Verfahren zur Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	279
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2005	

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2712 - 10 -
Vom 6. Januar 2005

I.

Das Bundesumzugskostengesetz ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 durch Artikel 3b des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) geändert worden. Die Änderungsvorschrift bestimmt unter anderem, dass die Regelungen für die Gewährung von Mietbeiträgen gemäß § 12 Abs. 5 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden. Auf Grund der Rechtsänderung hat das Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben vom 25. November 2004 die Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der BUKGVwV vom 25. November 2004 für den Bundesbereich erlassen und - einschließlich der Begründung hierzu - bekannt gegeben (Anlage 1 und Anlage 2).

Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BUKG wird unter Berücksichtigung der vom Bundesministerium des Innern erlassenen Sechsten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der BUKGVwV vom 25. November 2004 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung für den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes erlassen:

Zusätzlich wird Folgendes bestimmt:

a) Zu Textziffer 3.1.7:

Anstelle des § 74 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes ist für den Geltungsbereich des LBG dessen § 41 Abs. 2 anzuwenden.

b) Zu Textziffer 4.1.2:

Anstelle des dort genannten Bundesdienstes treten der Landes-/Kommunaldienst beziehungsweise der Dienst bei einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts.

c) Zu Textziffer 4.2.1:

Anstelle der dort genannten Bundesbediensteten treten Landesbedienstete beziehungsweise Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände und Bedienstete der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

d) Zu Textziffer 6.1.2, sechster Absatz:

Dieser Absatz findet im Land Brandenburg keine Anwendung, da die Anwendung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 auf Grund § 54 Abs. 1 Satz 1 LBG ausgeschlossen ist.

Der Wortlaut der BUKGVwV wird durch die Anlage 3, gleichzeitig wird die nach Textziffer 6.1.2 BUKGVwV vorgeschriebe-

ne „Umzugsgutliste“ mit dem (neuen) Stand Januar 2005, anhand deren der benötigte Laderaum für die Beförderung des Umzugsgutes zu ermitteln ist, durch die Anlage 4 bekannt gegeben.

II.

Die nachstehenden Schreiben des Ministeriums der Finanzen zum Mietbeitrag nach § 12 Abs. 5 BUKG werden hiermit aufgehoben:

1. Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen vom 11. November 1992 (ABl. S. 2222) und die hierzu ergangene Berichtigung vom 22. Januar 1993 (ABl. S. 154),
2. Erlass beziehungsweise Rundschreiben - 1 - 15 - P 1765 - vom 29. März 1994 beziehungsweise 5. April 1994 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht),
3. Bekanntmachung vom 19. April 1994 (ABl. S. 516),
4. Erlass vom 19. März 1997 (ABl. S. 308).

III.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2000 (ABl. S. 194 - BUKGVwV in der ab 25. Oktober 1999 geltenden Fassung) ist hiermit gegenstandslos und nicht mehr anzuwenden. Entsprechendes gilt für die dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 29. Mai 2000 beigelegte Umzugsgutliste mit dem Stand: April 2000 (ABl. S. 274, 279).

Die Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. November 2004 (ABl. S. 884) und vom 8. November 2004 (ABl. S. 885) sollten hinsichtlich der dortigen Verweisungen auf die bisherige, am 23. März 2000 (ABl. S. 194) bekannt gegebene BUKGVwV mit einem Hinweis versehen werden.

Anlage 1 zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45.5 - 2712 - 10 - vom 6. Januar 2005

Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern - D I 5 - 222 400/18 - vom 25. November 2004

Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) vom 25. November 2004

Mein Schreiben vom 15. Oktober 2004 - D I 5 - 222 400/18¹

Die Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) vom 25. November 2004 übersende ich zu Ihrer Kenntnis.

Die wesentlichen Änderungen erfolgen aufgrund des Artikels 3b des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686), durch den die Regelung für die Gewährung von Mietbeiträgen (§ 12 Abs. 5 BUKG) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben

¹ Nicht abgedruckt, da lediglich Vorankündigung

wird. Mietbeiträge können danach auch in den Fällen, in denen eine Wohnung aufgrund zu hoher Miete als vorläufige Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 1 BUKG anerkannt wurde, nicht mehr gewährt werden. Für bis zum 8. November 2004 bewilligte Mietbeiträge finden die Übergangsregelungen der neuen Textziffer 16 BUKGVwV Anwendung.

Die mit der Aufhebung der Textziffer 12.5 BUKGVwV ebenfalls weggefallenen Angemessenheitskriterien zu der Frage, wann eine neue Wohnung aufgrund hoher Miete als vorläufige Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 1 BUKG anerkannt werden kann, beinhaltet nunmehr die neue Textziffer 11.1.2 BUKGVwV.

Die Textziffern 8.1 und 10.7 BUKGVwV dienen der Klarstellung und erfolgen zur einheitlichen Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Im Auftrag

Lümmen

**Anlage 2
zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2712 - 10 - vom 6. Januar 2005**

**Sechste Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)
Vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076)**

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Verteidigung folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I.

1. Textziffer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1 Zu Absatz 1

Mietentschädigung wird für die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 auch erstattet, wenn die neue Wohnung ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung ist.“

2. Der Textziffer 10 wird folgende Textziffer angefügt:

„10.7 Zu Absatz 7

Um denselben Umzug handelt es sich immer dann, wenn neben dem Berechtigten weitere nach § 6 Abs. 3 berücksichtigungsfähige Personen mit jeweils eigener Zusage der Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen bisherigen Wohnung in eine gemeinsame neue Wohnung umziehen. In allen anderen Fällen handelt es sich nicht um denselben Um-

zug, so dass jedem Berechtigten die jeweilige Pauschvergütung zusteht.“

3. Textziffer 11.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Textziffer 11.1.1 wird folgende neue Textziffer 11.1.2 eingefügt:

„11.1.2 Eine Anerkennung als vorläufige Wohnung kann bezüglich der Höhe der Miete erfolgen, wenn die Nettokaltmiete der neuen Wohnung die der bisherigen um mindestens zehn Prozent übersteigt. Befindet sich die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder ist sie eine Eigentumswohnung, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert der Wohnung.“

- b) Die bisherigen Textziffern 11.1.2 bis 11.1.5 werden zu den Textziffern 11.1.3 bis 11.1.6.

4. Textziffer 12.5 wird aufgehoben.

5. Textziffer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Zu § 16

Mit Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) wurde § 12 Abs. 5 mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 aufgehoben. Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit für die Fälle, in denen ein Mietbeitrag vor der Verkündung des Gesetzes, also bis zum 8. November 2004 bewilligt worden ist.

- 16.1 Beziehen Berechtigte nach § 1 Abs. 1 eine wegen der Höhe der Miete als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 anerkannte neue Wohnung, werden Mietbeiträge nicht gewährt.

- 16.2 Mietbeiträge, die bis zum 8. November 2004 bewilligt wurden, können bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Textziffer 12.5 weiter gewährt werden. Als bewilligt im Sinne des Satzes 1 gelten Mietbeiträge auch, wenn ein Mietvertrag für eine als vorläufig anerkannte Wohnung vor Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossen werden musste, der Umzug aber erst später erfolgt **und** dieser Mietvertrag ohne die Zusage eines Mietbeitrages offenkundig nicht erfolgt wäre.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift wird am 1. Januar 2005 wirksam.

Berlin, 25. November 2004

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

gez. Müller

Begründung**Zu I.****Zu Nummer 1**

Es wird nunmehr klargestellt, dass Mietentschädigung in dem Fall, in dem sich sowohl die neue als auch die bisherige Wohnung im Eigentum des Berechtigten befinden, nur für die neue Wohnung ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Die Klarstellung, wann es sich um denselben Umzug im Sinne des § 10 Abs. 7 handelt, wurde aufgrund der in der zurückliegenden Zeit nicht einheitlichen Anwendung der Bestimmung erforderlich.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Aufhebung des § 12 Abs. 5 BUKG und des daraus resultierenden Wegfalls der Textziffer 12.5 wurde eine neue Definition erforderlich, wann eine Wohnung am neuen Wohnort bezüglich der Miethöhe als vorläufige Wohnung (§ 11 Abs. 1 BUKG) anerkannt werden kann.

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Kriterien zu der Feststellung, wann eine neue Wohnung aufgrund der Miethöhe als vorläufige Wohnung anerkannt werden konnte, ergaben sich aus der Textziffer 12.5. Sie waren gleichzeitig Grundlage zur Bemessung der Höhe von Mietbeiträgen. Nach der Aufhebung wurde eine neue Festlegung erforderlich. Diese orientiert sich nunmehr, wie z. B. auch in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Trennungsgeldverordnung an den Kriterien der bisherigen Wohnung (vgl. Textziffer 12.5.4). Der Aufschlag von 10 Prozent gegenüber der Nettokaltmiete für die bisherige Wohnung wird für sachgerecht gehalten, weil Wohnungswechsel in der Regel mit geringfügig höheren Mieten verbunden sind.

Zu Buchstabe b

Die Umbenennung der Textziffern 11.1.2 bis 11.1.5 wurde aufgrund der eingefügten neuen Textziffer 11.1.2 erforderlich.

Zu Nummer 4

Für die in dem neu gefassten § 16 BUKG festgelegte Übergangsregelung wird in Textziffer 16 festgestellt, dass für alle Bestandsfälle die zum 1. Januar 2005 aufgehobenen Kriterien zur Bestimmung der Höhe des Mietbeitrages für den restlichen Bewilligungszeitraum weiter angewendet werden können.

Zu II.

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden der Verwaltungsvorschrift.

Anlage 3
zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2712 - 10 - vom 6. Januar 2005

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)
Vom 2. Januar 1991 (GMBI S. 65)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2000
(GMBI S. 306),
geändert durch die Sechste Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der BUKGVwV
Vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076)

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Verteidigung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. **Zu § 1** (bleibt frei)

2. **Zu § 2**

2.0 **Allgemeines**

Ein Umzug „aus Anlass“ einer Maßnahme nach den §§ 3 und 4 liegt nur vor, wenn sich die neue Wohnung am Dienstort oder an einem Ort befindet, der mit der neuen Dienststätte in einem räumlichen Zusammenhang steht, das heißt der Berechtigte seine Wohnung so wählt, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. Liegt die neue Wohnung außerhalb des Einzugsgebietes, hat die Dienststelle vor dem Umzug zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

3. **Zu § 3**

3.0 **Allgemeines**

3.0.1 Vor dienstlichen Maßnahmen, die mit einer Zusage der Umzugskostenvergütung verbunden werden sollen (ausgenommen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen), ist der Berechtigte zu hören; dabei sind auch die umzugsbezogenen persönlichen und familiären Verhältnisse zu erörtern. Das Ergebnis der Anhörung ist aktenkundig zu machen.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist ein ausschließlich begünstigender Verwaltungsakt, der nicht selbständig angefochten werden kann. Ob dem Berechtigten ein Umzug zugemutet werden kann, ist bereits bei der Vorbereitung der Personalmaßnahme abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 9.1.1989 - 6 C 47.86 - BVerwGE 81, 149). Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass dem Berechtigten, dem die Zusage der Umzugskostenvergütung trotz Vorliegens von Hinderungsgründen erteilt wird, Trennungsgeld nach Wegfall des Wohnungsmangels nur im Rahmen des § 12 Abs. 3 gewährt werden kann.

3.0.2 Darf ein Berechtigter aufgrund allgemeiner Anordnung nicht am neuen Dienstort wohnen, ist ihm die Umzugskostenvergütung für einen Umzug an den Ort zuzusagen, in dem er wohnen soll. Ist einem im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigten Berechtigten ein im Inland gelegener Ort als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen, so ist ihm die Umzugskostenvergütung aus Anlass der Versetzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), der Einstellung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder der Abordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) für einen Umzug an diesen Ort zuzusagen.

3.0.3 Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

Hat der Berechtigte eine vorläufige Wohnung (§ 11 Abs. 1) bezogen, so kann die Zusage nur widerrufen werden, soweit sie sich auf den weiteren Umzug in die endgültige Wohnung bezieht; § 11 Abs. 3 ist anzuwenden. Sie darf nicht widerrufen werden, wenn der Berechtigte bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Todes in einer vorläufigen Wohnung gewohnt hat und die für die Anerkennung nach § 11 Abs. 1 maßgebenden Gründe noch bestehen.

3.1 **Zu Absatz 1**

3.1.1 Die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) ist dann nicht mehr erforderlich, wenn der Versetzung eine andere dienstliche Maßnahme mit Zusage der Umzugskostenvergütung an denselben Dienstort bereits vorausgegangen ist. Voraussetzung ist jedoch, dass sich diese dienstlichen Maßnahmen unmittelbar aneinander anschließen.

3.1.2 Von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und b abzusehen, wenn im Einzelfall oder erfahrungsgemäß die dem Dienstherrn nach dem Umzugskostenrecht entstehenden Gesamtkosten (z. B. die Umzugskostenvergütung für den Umzug und einen eventuellen Rückumzug, einschließlich Trennungsgeld) höher sein werden als das für die Dauer der dienstlichen Maßnahme voraussichtlich zu zahlende Trennungsgeld. Dies gilt nicht, wenn der Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist oder dem Berechtigten unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Familienverhältnisse, ein Verzicht auf den Umzug nicht zuzumuten ist.

3.1.3 § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b ermöglicht es auch, der durch häufige Versetzungen belasteten familiären Situation verheirateter Berechtigter angemessene Rechnung zu tragen, wenn sie ihre bisherige Wohnung beibehalten und am neuen Dienstort getrennten Haushalt führen (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 9.1.1989 - 6 C 47.86 - BVerwGE 81, 149). Gleiches gilt für verwitwete, geschiedene und ledige Berechtigte, wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen mit berücksichti-

gungsfähigen Kindern (§ 40 Abs. 3 BBesG) in häuslicher Gemeinschaft leben. Zugunsten dieser Berechtigten ist daher bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen im Inland, bei denen von vornherein mit einer weiteren Versetzung innerhalb von drei Jahren zu rechnen ist, die Umzugskostenvergütung dann nicht zuzusagen, wenn die Dienststelle unter Abwägung der dienstlichen Belange im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten einen Umzug an den neuen Dienstort für unangemessen hält. Die Gründe für die Nichtzusage sind aktenkundig zu machen.

Dies gilt für höchstens zwei Versetzungen innerhalb der Dienstzeit des Berechtigten.

3.1.4 Die Umzugskostenvergütung darf auch dann nicht zugesagt werden, wenn der Berechtigte schon im Einzugsgebiet wohnt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c). Maßgebend für die Frage, ob die Wohnung im Einzugsgebiet liegt, ist allein ihre Entfernung von der neuen Dienststätte. Die Zusage ist nicht zu erteilen, wenn die Wohnung im neuen Dienstort liegt.

Bei der Berechnung der 30-km-Grenze ist die kürzeste „üblicherweise befahrene Strecke“ von der Wohnung zur Dienststätte zugrunde zu legen. Üblicherweise befahrene Strecken sind die Verkehrswege, auf denen die Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit privaten Kraftfahrzeugen erreicht werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Verkehrsweg der Berechtigte persönlich benutzt.

3.1.5 Der Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d ist schriftlich zu erklären.

3.1.6 Wird die Umzugskostenvergütung aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d genannten Gründen nicht zugesagt, so ist dies dem Berechtigten zugleich mit der Versetzungsverfügung bekannt zu geben.

3.1.7 Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Umzügen handelt es sich z. B. um solche aufgrund einer Anweisung nach § 74 Abs. 2 BBG.¹

4. **Zu § 4**

4.1 **Zu Absatz 1**

4.1.1 Wegen der Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann die Umzugskostenvergütung in den Fällen des § 4 Abs. 1 nur für Umzüge an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, in den Fällen der Einstellung an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zugesagt werden. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d gilt entsprechend.

4.1.2 Aus Anlass der Einstellung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) kann die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt werden,

¹ Anstelle des § 74 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes ist für den Geltungsbereich des LBG dessen § 41 Abs. 2 anzuwenden.

wenn feststeht oder davon auszugehen ist, dass der Bedienstete im Bundesdienst² bleibt und der Umzug an den Einstellungsort unter Berücksichtigung der dortigen Verwendungsdauer wirtschaftlicher als eine Trennungsgeldgewährung ist. Bei Einstellungen aus dem Ausland muss ein besonderes dienstliches Interesse vorliegen, wenn die Zusage erteilt werden soll.

4.1.3 Abordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist auch die Abordnung im Rahmen der Ausbildung nach § 22 Abs. 3 BRKG.

4.1.4 Ledigen Berechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3, die für eine Dauer bis zu drei Monaten abgeordnet werden, ist die Umzugskostenvergütung im Regelfalle nicht zuzusagen. Bei Abordnungen für eine Dauer von mehr als drei Monaten kann von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Berechtigte wegen der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt

- am neuen Dienstort vor Ablauf des Abordnungszeitraumes eine Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 TGV nicht erlangen kann oder
- am bisherigen Dienstort nach Aufhebung der Abordnung für die Wiedererlangung einer entsprechenden Wohnung einen Zeitraum benötigt, der mindestens der Dauer der Abordnung entspricht. Bei Gewährung von Unterkunft des Amtes wegen oder Gemeinschaftsunterkunft am bisherigen und neuen Dienstort ist die Umzugskostenvergütung im Regelfalle mit Beginn der dienstlichen Maßnahme zuzusagen.

4.1.5 Bei Berechtigten mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 richtet sich die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den allgemeinen Regeln.

4.1.6 Zum Wohnungsbegriff im Sinne der Textziffern 4.1.4 und 4.1.5 siehe Textziffer 10.3.

4.2 **Zu Absatz 2³**

4.2.1 Die Umzugskostenvergütung kann aus Anlass der Räumung einer der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Wohnungen auf dienstliche Weisung nur zugesagt werden, wenn die Wohnung

- a) für dienstliche Zwecke benötigt wird,
- b) für einen anderen Bundesbediensteten benötigt wird, der Empfänger von Trennungsgeld ist oder aus dienstlichen Gründen in ihr wohnen soll,
- c) wegen ihrer Miethöhe nicht mehr den Einkommensverhältnissen des Berechtigten entspricht und einem

- einkommensschwächeren oder einem einkommensstärkeren Bundesbediensteten zugewiesen werden soll,
- d) für den Berechtigten infolge Verringerung der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen zu groß geworden ist und für einen anderen Bundesbediensteten benötigt wird,
- e) von dem Berechtigten wegen eines allgemein bestehenden Wohnungsmangels am Dienstort geräumt werden soll.

Das dienstliche Interesse an der Räumung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Initiative zum Tätigwerden der Verwaltung vom Mieter ausgeht. Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann nicht erteilt werden, wenn der Berechtigte die Wohnung ohnehin räumen will. Davon ist in den Fällen auszugehen, in denen er z. B. eine andere Wohnung bereits gemietet hat oder ein eigenes Haus (Eigentumswohnung) beziehen will.

Die Umzugskostenvergütung kann ferner nicht zugesagt werden, wenn der Berechtigte

- a) durch sein Verhalten dem Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gegeben hat,
- b) auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden soll oder
- c) durch sein Verhalten Anlass zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis gegeben hat.

4.2.2 Die Zusage der Umzugskostenvergütung wegen des Gesundheitszustandes ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 dann zu erteilen, wenn dieser wegen der Dauer und Schwere der Erkrankung ein dauerndes Verbleiben in der bisherigen Wohnung aus medizinischen Gründen unzumutbar erscheinen lässt.

Vertrauensarzt im Sinne dieser Vorschrift ist auch der von der Dienstbehörde mit diesen Aufgaben betraute Arzt. Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung trägt der Berechtigte.

4.2.3 Ortszuschlag im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ist ab 1. Juli 1997 der Familienzuschlag (In-Kraft-Treten des Artikels 3 Nr. 13 Reformgesetz vom 24. Februar 1997, BGBl. I S. 322, 331, mit dem der Ortszuschlag zum Familienzuschlag umgestaltet worden ist).

4.2.4 Bei der Ermittlung der zustehenden Zimmerzahl nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist die bevorstehende Geburt eines Kindes zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für eine zur Annahme als Kind in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene Person.

5. **Zu § 5**

5.1 **Zu Absatz 1** (bleibt frei)

5.2 **Zu Absatz 2**

Zuwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 sind sowohl Geldbeträge als auch Sachleistungen.

² Anstelle des Bundesdienstes treten der Landes-/Kommunaldienst bzw. der Dienst bei einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts.

³ Anstelle der in Textziffer 4.2.1 genannten Bundesbediensteten treten Landesbedienstete bzw. Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände und Bedienstete der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Beschäftigungsstelle kann auch eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes sein.

5.3 Zu Absatz 3

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 setzt nicht voraus, dass die Umzugskostenvergütung während des Beamtenverhältnisses gewährt worden ist, sie erfasst auch die Umzugskostenvergütung aus der Zeit eines vorausgegangenen Arbeitsverhältnisses. Bei Anwendung der Vorschrift sind das Arbeitsverhältnis und das sich anschließende Beamtenverhältnis als eine Einheit anzusehen.

Ein Statuswechsel ist kein vom Berechtigten zu vertretender Grund im Sinne der genannten Vorschrift.

6. Zu § 6

6.1 Zu Absatz 1

6.1.1 Für die Erstattung der Beförderungsauslagen sind die Textziffern 6.1.2 bis 6.1.7 maßgebend.

6.1.2 Wird zur Durchführung des Umzuges ein Speditionsunternehmen in Anspruch genommen, ist zur Ermittlung der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes wie folgt zu verfahren:

Der Berechtigte ist in der Wahl des Möbelspediteurs grundsätzlich frei. Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen hat er vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlags zu beauftragen. Es ist nicht zulässig, dass der Spediteur für den Berechtigten ein Konkurrenzangebot einholt. Die Besichtigung des Umzugsgutes ist vom Berechtigten im Antrag auf Abschluss und in der Umzugskostenrechnung zu bestätigen.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Höchstpreis enthalten, der bei der Abrechnung des tatsächlichen erbrachten Leistungsumfanges auf der Grundlage der in dem Kostenvoranschlag ausgewiesenen Einheitspreise für die Beförderungsleistung und Nebenleistungen nicht überschritten werden darf.

Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen für den geschlossenen durchzuführenden Umzug müssen im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags enthalten sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im Einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials, sind einzeln auszuweisen. Der benötigte Laderaum ist anhand einer Umzugsgutliste gemäß dem Muster der Anlage⁴ zu ermitteln.

⁴ Siehe Anlage 4 zum Rundschreiben des MdF - 45.5 - 2712 - 10 - vom 6. Januar 2005.

Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Höchstpreis, und zwar auf der Grundlage einer Abrechnung der tatsächlichen erbrachten Beförderungsleistung und Nebenleistungen zu den Einheitspreisen im Kostenvoranschlag. Ist der Umfang des Umzugsgutes oder der Zeitaufwand größer als im Kostenvoranschlag angegeben, ist jedoch nur der vereinbarte Höchstpreis erstattungsfähig.

Bei einem Umzug aus Anlass einer personellen Maßnahme im Zusammenhang mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (§ 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996, BGBl. I S. 1183) hat der Berechtigte keinen zweiten Kostenvoranschlag vorzulegen, falls er einen Möbelspediteur wählt, mit dem der Rahmenvertrag für Umzüge von Bediensteten anlässlich der Umsetzung des Berlin/Bonn-Gesetzes abgeschlossen worden ist. Falls kein Rahmenvertragspartner gewählt wird, sind die Beförderungsauslagen nach dem Rahmenvertrag der erstattungsfähige Höchstbetrag.⁵

Der Berechtigte hat die Kostenvoranschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Kostenprüfung vor Auftragserteilung erfolgen kann. Zum Preisvergleich können in Zweifelsfällen weitere Vergleichsangebote eingeholt werden; dies könnte etwa erforderlich werden, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die beiden vorgelegten Kostenvoranschläge abgesprochen sind.

Sobald die zuständige Dienststelle die Kostenvoranschläge geprüft und mitgeteilt hat, welches Angebot erstattungsfähig ist, kann der Berechtigte mit dem Umzug beginnen.

6.1.3 Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden. Über die Haftung des Unternehmens nach § 451 in Verbindung mit §§ 425 ff., §§ 451 d bis 451 g HGB hinaus können Transportversicherungsauslagen oder Prämien zur Haftungserweiterung für diejenige Versicherungssumme erstattet werden, die der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entspricht. Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine Umzugsgutliste nach dem Muster der Anlage zu Textziffer 6.1.2 mit jeweiligen Wertangaben (Zeitwert) nachgewiesen wird. Als notwendige Auslagen für die Transportversicherung können bis zu 2,5 vom Tausend der maßgebenden Versicherungssumme erstattet werden.

Hat die Behörde für Umzüge ihrer Bediensteten mit bestimmten Versicherungsunternehmen Rahmenverträge abgeschlossen, ist die Transportversicherungsprämie nach dem Rahmenvertrag gleichzeitig der erstattungsfähige Höchstbetrag.

⁵ Dieser Absatz findet im Land Brandenburg keine Anwendung, da die Anwendung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 aufgrund § 54 Abs. 1 Satz 1 LBG ausgeschlossen ist.

6.1.4 Bei Umzügen vom Inland an einen Ort außerhalb eines EU-Mitgliedstaates und umgekehrt ist für den Möbeltransport insgesamt grundsätzlich keine Umsatzsteuer zu entrichten. Das gilt auch für die mit dem Umzug notwendigerweise verbundenen Nebenleistungen (z. B. Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, Gestellung von Packmaterial), wenn diese Nebenleistungen von demselben Unternehmer bewirkt werden, der auch den Möbeltransport durchführt. Umsatzsteuerbeträge, die bei diesen Umzügen den Umziehenden vom Unternehmer für die Beförderung des Umzugsgutes und für die bezeichneten Nebenleistungen in Rechnung gestellt werden, sind deshalb nicht erstattungsfähig.

Die Beförderung von Umzugsgut, die in dem Gebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beginnt und endet (innergemeinschaftliche Umzüge), wird an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung beginnt. Demnach unterliegen innergemeinschaftliche Umzüge der deutschen Umsatzsteuer, wenn die Beförderung im Bundesgebiet beginnt. Beginnt die Beförderung des Umzugsgutes in einem anderen Mitgliedstaat, unterliegt sie der Umsatzbesteuerung dieses Mitgliedstaates. Es kommt nicht darauf an, ob der Beförderungsunternehmer in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt, ansässig ist.

Bei innergemeinschaftlichen Umzügen von Mitgliedern einer in dem Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates ansässigen ständigen diplomatischen Mission oder berufskonsularischen Vertretung an einen Ort außerhalb des Bundesgebietes wird nach Regelungen des Gemeinschaftsrechts Umsatzsteuerbefreiung gewährt, wenn die genannten Personen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Speditionsleistung bereits Mitglied der im Gastmitgliedstaat ansässigen Auslandsvertretung sind und die Voraussetzungen und Beschränkungen des Gastmitgliedstaates für die Steuerbefreiung erfüllen bzw. einhalten. Bei Umzügen des vorgenannten Personenkreises von einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Bundesgebiet richtet sich die umsatzsteuerliche Behandlung nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung beginnt. Dies gilt auch für Umzüge, die für deutsche Truppenangehörige, die in anderen Mitgliedstaaten stationiert sind, oder für Mitglieder einer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen zwischenstaatlichen Einrichtung durchgeführt werden. Mitgliedern einer im Bundesgebiet ansässigen zwischenstaatlichen Einrichtung werden jedoch nach dem geltenden Privilegienübereinkommen und Sitzstaatabkommen grundsätzlich keine umsatzsteuerlichen Privilegien eingeräumt.

Vom Spediteur in Rechnung gestellte Versicherungsbeiträge unterliegen als Teil seiner Gesamtleistung der Umsatzsteuer, die jedoch umzugskostenrechtlich nicht als notwendig erstattungsfähig anerkannt werden kann.

6.1.5 Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht, wenn die Arbeiten vom Berechtigten selbst oder von mit

ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) durchgeführt werden.

6.1.6 Auslagen für das Befördern eines Kraftfahrzeugs durch einen Spediteur sind keine notwendigen Beförderungsauslagen im Sinne des § 6 Abs. 1. Für das Überführen des zum Umzugsgut gehörenden privaten Kraftfahrzeugs durch den Bediensteten oder einen Angehörigen vom bisherigen zum neuen Wohnort wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG gewährt.

Für die Überführung eines zum Umzugsgut gehörenden Wohnwagenanhängers oder eines anderen im Straßenverkehr zugelassenen Pkw-Anhängers von der bisherigen zur neuen Wohnung wird unabhängig von dessen Größe daneben eine Entschädigung von 0,06 Euro/km⁶ gewährt.

6.1.7 Maßstab für die Angemessenheit sind die Transportmittel, die üblicherweise für einen Umzug benötigt werden. Üblich sind Möbelwagen und selbständig zu überführende eigene Kraftfahrzeuge, Wohnwagenanhänger oder andere im Straßenverkehr zugelassene Pkw-Anhänger. Ein unverhältnismäßig großer Möbelwagenraum übersteigt die Grenze der Angemessenheit. Dies ist auch der Fall, wenn für den Transport andere als die genannten Fahrzeuge benötigt werden. Ein oder zwei Pferde gehören daher zum Umzugsgut, wenn sie als Anhängerlast mit einem Personenkraftwagen transportiert werden (BVerwG, Urteil v. 17.9.1987 - 6 C 28.86 - Buchholz 261 § 4 Nr. 2).

6.2 **Zu Absatz 2**

Die Kosten für das Einlagern von Umzugsgut werden nicht berücksichtigt.

7. **Zu § 7**

7.1 **Zu Absatz 1**

7.1.1 Wenn einem ledigen Berechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass der Einstellung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), Abordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) oder Versetzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) erteilt wird, ist die Einstellungs-, Dienstantritts- oder Versetzungsreise als Umzugsreise nach § 7 Abs. 1 mit der Folge abzurechnen, dass in diesen Fällen kein Anspruch auf Erstattung der Auslagen für eine Reise zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs besteht. Auf den Umfang des Umzugsgutes kommt es dabei nicht an.

Voraussetzung hierfür ist, dass dem Berechtigten die Zusage der Umzugskostenvergütung vor Antritt der Reise bekannt gegeben wurde und dass er sein gesamtes Umzugsgut (§ 6 Abs. 3) auf der Reise mit sich führt; der

⁶ Eurobetrag gemäß Rundschreiben BMI D I 5 - 222 400 vom 6. Juni 2001 (GMBl S. 415) bzw. Rundschreiben des MdF vom 6. Juli 2001 (ABl. S. 554).

Umzug gilt sodann als beendet. Eine entsprechende Erklärung ist von dem Berechtigten bei Abrechnung der Reisekostenvergütung abzugeben.

7.1.2 Benutzt ein Berechtigter bei Durchführung der Umzugsreise sein privateigenes Kraftfahrzeug, so ist bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung von der Einschränkung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG aus triftigen Gründen abzusehen, sofern nicht bereits Wegstreckenentschädigung für dieses Kraftfahrzeug gewährt worden ist.

7.2 **Zu Absatz 2** (bleibt frei)

7.3 **Zu Absatz 3**

§ 7 Abs. 3 Satz 3 behandelt den Fall des Vorwegumzugs. Die Vorschrift geht davon aus, dass die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1) und die spätere Reise aus Anlass des Dienstantritts eine Dienstreise (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BRKG) ist.

8. **Zu § 8**

8.0 **Allgemeines**

8.0.1 Mietenschädigung kommt nur in Betracht, wenn für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen zu zahlen ist. In diesem Fall wird eine Miete erstattet.

Der Zwang zur doppelten Mietzahlung besteht im Regelfalle erst von dem Zeitpunkt an, zu dem die dienstliche Maßnahme mit Zusage der Umzugskostenvergütung wirksam wird. Er kann jedoch auch vorliegen, wenn der Umzug vor dem Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme (sogenannter Vorwegumzug) aus Fürsorge oder fiskalischen Gründen (z. B. zur Einsparung von Trennungsgeld) als notwendig anerkannt werden kann. Solche Gründe können z. B. der Schulbesuch eines Kindes zum Beginn eines Schuljahres sein.

8.0.2 Die Miete wird ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnung erstattet. Die Erstattung ist jedoch in offenkundigen Missbrauchsfällen einzuschränken, z. B. bei außergewöhnlich luxuriösen Wohnungen.

8.0.3 Nach Lage des Einzelfalles kann eine Mietenschädigung nach § 8 Abs. 2 von einer Mietenschädigung nach § 8 Abs. 1 innerhalb eines Monats abgelöst werden. Steht Mietenschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist die Entschädigung in Anlehnung an § 3 Abs. 4 BBesG tageweise festzusetzen.

8.1 **Zu Absatz 1**

Mietenschädigung wird für die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 auch erstattet, wenn die neue Wohnung ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung ist.⁷

8.2 **Zu Absatz 2**

Die neue Wohnung kann noch nicht benutzt werden, wenn noch notwendige umfangreiche Instandsetzungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen durchzuführen sind und für diese Zeit bereits Miete gezahlt werden muss.

9. **Zu § 9**

9.1 **Zu Absatz 1**

Entsprechende Auslagen für eine eigene Wohnung sind auch die Maklergebühren für den Erwerb eines Grundstücks, auf dem die eigene Wohnung errichtet wird. Ein Einstellplatz o. Ä. ist wie eine Garage zu behandeln.

9.2 **Zu Absatz 2**

Ob der zusätzliche Unterricht durch den Umzug bedingt ist, hat der Berechtigte in geeigneter Weise nachzuweisen, z. B. durch eine Bescheinigung der Schule.

9.3 **Zu Absatz 3**

9.3.1 Zu den Auslagen für einen Kochherd bzw. Öfen gehören die Anschaffungskosten, die eventuell anfallenden Auslagen für die Anlieferung der Gegenstände und gegebenenfalls anfallende Kosten für das Anschließen der Geräte. Bei den Anschlusskosten handelt es sich um Auslagen, die für die notwendige Verbindung der Geräte an das vorhandene Energienetz bzw. an vorhandene Schornsteine anfallen, um sie gebrauchsfertig zu machen. Reichen die vorhandenen Anschlüsse nicht aus und werden deshalb zusätzliche Arbeiten für die Verlegung von Anschlussleitungen oder Ähnlichem erforderlich, bleiben die dadurch entstehenden Auslagen unberücksichtigt.

9.3.2 Die Worte „unter den gleichen Voraussetzungen“ in § 9 Abs. 3 Satz 2 bedeuten, dass auch die Erstattung von Auslagen für Öfen in Mietwohnungen davon abhängt, dass die Ofenbeschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist.

10. **Zu § 10**

10.0 **Allgemeines**

Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 6 bis 9 bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

10.1 **Zu Absatz 1**

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Berechtigte am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

⁷ Textziffer 8.1 eingefügt durch 6. VwV zur Änderung der BUKGVwV vom 25. November 2004 (GMBl S. 1076) mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

und 5 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

Der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes ist auch für die Bestimmung des Familienstandes maßgebend.

10.2 **Zu Absatz 2** (bleibt frei)

10.3 **Zu Absatz 3**

Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn vor und nach dem Umzug eine Wohnung vorhanden ist. Der Wohnungsbegriff ergibt sich aus § 10 Abs. 3. Ein einzelner Raum ist hiernach keine Wohnung, auch wenn er mit einer Kochgelegenheit und den zur Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen ausgestattet ist. Ist nur ein Raum gemietet und wird daneben das Bad, die Küche und die Toilette mitbenutzt, so ist der Wohnungsbegriff des § 10 Abs. 3 ebenfalls nicht erfüllt. Den Wohnungsbegriff erfüllt jedoch ein Einzimmerappartement mit Kochgelegenheit und Toilette als Nebenraum. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn bei Altbauwohnungen die sanitären Anlagen außerhalb der Wohnung liegen.

Für die Erfüllung des Wohnungsbegriffs kommt es nicht darauf an, ob der Berechtigte das ausschließliche (alleinige) Verfügungsrecht über die Wohnung hat oder sie mit anderen Personen gemeinsam gemietet hat, z. B. im Rahmen einer Wohngemeinschaft.

Die Wohnungsvoraussetzungen sind in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.

10.4 **Zu Absatz 4** (bleibt frei)

10.5 **Zu Absatz 5**

§ 10 Abs. 5 stellt klar, dass für Umzugsvorbereitungen (§ 11 Abs. 3) eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nicht gewährt wird, dass aber die sonstigen notwendigen Umzugsauslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet werden. Andere nach dem Gesetz erstattungsfähige Umzugsauslagen (§§ 6 bis 9) werden daneben erstattet.

10.6 **Zu Absatz 6**

Wenn der vorausgegangene Umzug ein Umzug aus Anlass der Einstellung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder der Räumung einer Mietwohnung auf dienstliche Veranlassung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) war, wird ein Häufigkeitszuschlag nicht gewährt.

10.7 **Zu Absatz 7**

Um denselben Umzug handelt es sich immer dann, wenn neben dem Berechtigten weitere nach § 6 Abs. 3 berücksichtigungsfähige Personen mit jeweils eigener Zusage der Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen bisherigen Wohnung in eine gemeinsame neue Wohnung umziehen. In allen anderen Fällen handelt es sich nicht um denselben Umzug, so dass jedem Berechtigten die jeweilige Pauschvergütung zusteht.⁸

11. **Zu § 11**

11.1 **Zu Absatz 1**

11.1.1 Die Gründe für die Anerkennung als vorläufige Wohnung können z. B. in der weiten Entfernung zum Dienstort, in der Größe oder der Beschaffenheit der Wohnung oder in der Höhe der Miete liegen.

11.1.2 Eine Anerkennung als vorläufige Wohnung kann bezüglich der Höhe der Miete erfolgen, wenn die Nettokaltmiete der neuen Wohnung die der bisherigen um mindestens zehn Prozent übersteigt. Befindet sich die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder ist sie eine Eigentumswohnung, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert der Wohnung.⁹

11.1.3 Hinsichtlich des Umfangs der Umzugskostenvergütung gibt es zwischen dem Umzug in eine vorläufige Wohnung und dem Umzug in eine endgültige Wohnung keinen Unterschied. Für den Umzug in eine vorläufige Wohnung kann daher ein Häufigkeitszuschlag nach § 10 Abs. 6 gewährt werden.

11.1.4 Das Erfordernis der vorherigen Anerkennung ist erfüllt, wenn eine zeitgerechte Entscheidung aus Gründen verzögert worden ist, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat.

11.1.5 Der Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung erstreckt sich sowohl auf den Umzug in die vorläufige als auch auf den Umzug in die endgültige Wohnung, wenn die vorläufige Wohnung noch nicht bezogen worden ist. Eventuelle Auslagen für Umzugsvorbereitungen werden nach § 11 Abs. 3 erstattet.

11.1.6 Wird die vorläufige Wohnung zur endgültigen Wohnung, ist die Anerkennung zu widerrufen.

11.2 **Zu Absatz 2** (bleibt frei)

11.3 **Zu Absatz 3**

11.3.1 Nach § 11 Abs. 3 können die Auslagen, die durch die Vorbereitung des Umzugs entstanden sind, nur insoweit

⁸ Textziffer 10.7 angefügt durch 6. VwV zur Änderung der BUKGVwV vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076) mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

⁹ Textziffer 11.1.2 (neu) eingefügt durch 6. VwV zur Änderung der BUKGVwV vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076) mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

erstattet werden, als sie bei durchgeführtem Umzug zu erstatten wären. Erstattet werden in der Regel nur durch Belege nachgewiesene notwendige und nach diesem Gesetz erstattungsfähige Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§§ 6 bis 9). In Betracht kommen z. B. Auslagen für Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung und Maklergebühren. Sonstige mit der Umzugsvorbereitung zusammenhängende Auslagen werden nach § 10 Abs. 5 bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet, z. B. Zeitungsanzeigen zum Vermieten der alten und Suchen einer neuen Wohnung.

11.3.2 Die Durchführung eines anderen Umzugs kann in Betracht kommen, wenn das Mietverhältnis der alten Wohnung gekündigt und ein neuer Vertragsabschluss mit dem Vermieter der alten Wohnung nicht möglich ist. Ein anderer Umzug kann auch ein Vorwegumzug sein.

12. Zu § 12

12.1 **Zu Absatz 1** (bleibt frei)

12.2 **Zu Absatz 2** (bleibt frei)

12.3 **Zu Absatz 3** (bleibt frei)

12.4 **Zu Absatz 4** (bleibt frei)

12.5 **Zu Absatz 5 (aufgehoben mit Wirkung vom 31.12.2004 - weiter anzuwenden nach Maßgabe der Textziffer 16)**

Erläuterungen:

Die Textziffer 12.5 ersetzt die Mietbeitragsrichtlinie in der Fassung vom 27. November 1970 (GMBI S. 659), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 5. April 1990 (GMBI S. 317), sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Rundschreiben. Damit treten auch die folgenden der in Nummer 2 des Einführungs Rundschreibens zum Bundesumzugskostengesetz vom 3. Januar 1991 (GMBI S. 62) genannten Rundschreiben außer Kraft:

- *Rundschreiben vom 29. März 1966 - II B 3 - 222 432/2 - betreffend Mietbeitrag für vom Ausland in das Inland versetzte ledige Bedienstete mit Hausstand (n. v.),*
- *Rundschreiben vom 28. Juni 1967 (GMBI S. 360) betreffend Versteuerung des Mietbeitrages,*
- *Rundschreiben vom 14. November 1969 - D II 3 - 222 432/2 - betreffend angemessenen Wohnraum (n. v.),*
- *Rundschreiben vom 27. November 1970 (GMBI S. 658) betreffend Mietbeitragsrichtlinie,*
- *Rundschreiben vom 17. Dezember 1974 (GMBI 1975 S. 47) betreffend Änderung der Mietbeitragsrichtlinie,*
- *Rundschreiben vom 9. September 1975 (GMBI S. 628) betreffend Gewährung von Mietbeiträgen und Trennungsgeld,*
- *Rundschreiben vom 10. März 1989 - D III 5 - 222 432/2 - betreffend Bedeutung von Mietbeiträgen (n. v.),*

- *Rundschreiben vom 1. Juni 1989 (GMBI S. 407) betreffend Änderung der Mietbeitragsrichtlinie,*
- *Rundschreiben vom 5. April 1990 (GMBI S. 317) betreffend Änderung der Mietbeitragsrichtlinie.*

12.5.1 Um Berechtigten, denen die Umzugskostenvergütung nach § 3 oder § 4 zugesagt worden ist und die einen Anspruch auf Trennungsgeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1¹⁰ oder 2¹¹ TGV oder § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 ATGV haben, die Anmietung einer Wohnung am neuen Dienstort oder in seinem räumlichen Zusammenhang zu erleichtern und gleichzeitig Trennungsgeld einzusparen, können ihnen monatliche Mietbeiträge gewährt werden. Satz 1 gilt auch für vom Ausland in das Inland versetzte Berechtigte, wenn sie Trennungsgeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2¹² TGV nur deshalb nicht erhalten, weil sie ihre Wohnung (§ 10 Abs. 3) im Ausland aufgegeben und ihr Umzugsgut sofort in das Inland mitgenommen haben.

12.5.2 Mietbeiträge dürfen nur für eine Wohnung im Inland gewährt werden. Ausgenommen sind bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende Mietwohnungen, es sei denn, dass sie ohne die Gewährung eines Mietbeitrages an Trennungsgeldempfänger nicht vermietet werden können.

12.5.3 Mietbeiträge werden nur gewährt, wenn der Berechtigte voraussichtlich vor Ablauf von zehn Monaten nach dem Bezug der Wohnung an seinem neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes keine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete erhalten kann.

12.5.4 Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 TGV entspricht. Wohnraum für andere als in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannte Personen bleibt unberücksichtigt.

12.5.5 Die Miete ist zumutbar, wenn sie 18 vom Hundert der monatlichen Bezüge nicht übersteigt. Monatliche Bezüge sind bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt, der Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen sowie die Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322, 341). Bei anderen Berechtigten sind die entsprechenden Bruttobezüge maßgebend.

12.5.6 Ist der Mietbeitrag höher als ein nach dem Wohngeldgesetz zustehendes Wohngeld, wird er in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt.

12.5.7 Der Mietbeitrag kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der nach dem Mietvertrag zu zahlenden Leerraummiete für eine angemessene Wohnung (Tz. 12.5.4) und der zumutbaren Miete (Tz. 12.5.5) - je-

¹⁰ Entspricht ab 1. Juni 1999 § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV.

¹¹ Gilt ab 1. Juni 1999 für Berechtigte nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV, sofern sie ihre Wohnung (§ 10 Abs. 3 BUKG), über die sie das ausschließliche Verfügungsrecht besitzen, beibehalten.

¹² Enspricht ab 1. Juni 1999 § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV.

weils ohne Nebenkosten und Umlagen - zuzüglich eines pauschalen Zuschlages von 20 vom Hundert im Hinblick auf die zu entrichtende Lohn- oder Einkommensteuer gewährt werden. Er darf 317 Euro im Monat nicht übersteigen. Gehören zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten mehr als fünf Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3), erhöht sich der Höchstbetrag nach Satz 2 für jede weitere Person um 51,13 Euro.

Die Summe der monatlichen Mietbeiträge darf für einen Berechtigten, der im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld

- nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV oder § 8 Abs. 3 Satz 1 ATGV erfüllt, 11.399,76 Euro,
- nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV erfüllt, 8.528,35 Euro

nicht übersteigen.

Erläuterungen:

Die Anhebung des monatlichen Höchstbetrages des Mietbeitrages in Textziffer 12.5.7 auf 317 Euro berücksichtigt bereits die auch bisher wegen der Versteuerung auf besonderen Antrag mögliche Anhebung des Mietbeitrages um 20 vom Hundert. Bei voller Ausschöpfung des neuen Höchstbetrages ergibt sich bei dem unveränderten Gesamthöchstbetrag von 11.399,76 Euro z. B. für einen verheirateten Berechtigten die Gewährung eines Mietbeitrages für ca. drei Jahre.

- 12.5.8 Ist der Unterschiedsbetrag zwischen der zu zahlenden und der zumutbaren Miete (Tz. 12.5.5) geringer als 5,11 Euro, wird ein Mietbeitrag nicht gewährt.
- 12.5.9 Mietbeiträge werden monatlich nachträglich gewährt.
- 12.5.10 Die Höhe des Mietbeitrages ist nach jeweils zwölf Monaten veränderten Verhältnissen (z. B. hinsichtlich der Bezüge oder der Miete) anzupassen. Die Zwölfmonatsfrist beginnt mit dem Tage, ab dem Mietbeitrag erstmals gewährt wird. In den Lauf der Frist fallende Veränderungen werden erst mit Ablauf der Frist wirksam. Erhöht sich jedoch die nach dem Mietvertrag zu zahlende Miete, kann der Mietbeitrag auf einen spätestens drei Monate nach dem Tag der Bekanntgabe der Mieterhöhung gestellten Antrag hin vom Ersten des Monats an erhöht werden, von dem an die erhöhte Miete zu zahlen ist.
- 12.5.11 Der Berechtigte hat der Bewilligungsbehörde alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Gewährung des Mietbeitrages dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sein können.
- 12.5.12 Mietbeiträge werden nur bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der Berechtigte eine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes beziehen kann. Textziffer 12.5.7 bleibt unberührt.
- 12.5.13 Endet das Dienstverhältnis eines Berechtigten infolge

Erreichens der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder durch Tod, wird der Mietbeitrag dem Berechtigten oder seinen Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 2) weitergewährt.

- 12.5.14 Der Antrag auf Gewährung eines Mietbeitrages ist sobald wie möglich vor Abschluss des Mietvertrages zu stellen. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 12.5.15 Bewilligungsbehörden sind die obersten Bundesbehörden oder die von ihnen dazu bestimmten nachgeordneten Behörden.
- 12.5.16 Die Mietbeiträge sind bei Titel 453 01 zu buchen.
- 12.5.17 Eine Wohnung, für die ein Mietbeitrag gewährt wird oder gewährt worden ist, gilt als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1. Die Anerkennung als vorläufige Wohnung entfällt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Miete für diese Wohnung die zumutbare Miete (Tz. 12.5.5) nicht mehr übersteigt, es sei denn, dass die Wohnung auch aus anderen Gründen als vorläufig anerkannt worden ist oder anerkannt worden wäre, wenn der Berechtigte dies vor dem Bezug der Wohnung beantragt hätte.
- 12.5.18 Mit der Gewährung eines Mietbeitrages ist der Anspruch auf Trennungsgeld (vgl. Tz. 12.5.1) abgegolten. Ein bewilligter Mietbeitrag kann daher nicht mehr auf Trennungsgeld umgestellt werden. Das gilt auch, wenn nach der Bewilligung des Mietbeitrages Verhältnisse eintreten, bei deren Berücksichtigung die Trennungsgeldgewährung für den Berechtigten günstiger wäre. Die Bewilligung des Mietbeitrages schließt die Gewährung von Trennungsgeld jedoch nicht aus, wenn aufgrund einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 TGV ein neuer Trennungsgeldanspruch entsteht. In diesem Fall können der aus Anlass der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme bewilligte Mietbeitrag und das für den neuen Dienstort zustehende Trennungsgeld beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nebeneinander gewährt werden.
13. **Zu § 13** (bleibt frei)
14. **Zu § 14** (bleibt frei)
15. **Zu § 15**
- Die Vorschrift ermöglicht es der obersten Dienstbehörde, benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken. Anwendungsfälle für die Ermächtigung sind z. B. Truppenübungsplätze oder Kasernenbereiche, die über das Gebiet einer politischen Gemeinde hinausgehen.

16. **Zu § 16¹³**

Mit Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) wurde § 12 Abs. 5 mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 aufgehoben. Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit für die Fälle, in denen ein Mietbeitrag vor der Verkündung des Gesetzes, also bis zum 8. November 2004 bewilligt worden ist.

- 16.1 Beziehen Berechtigte nach § 1 Abs. 1 eine wegen der Höhe der Miete als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 anerkannte neue Wohnung, werden Mietbeiträge nicht gewährt.

- 16.2 Mietbeiträge, die bis zum 8. November 2004 bewilligt wurden, können bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Textziffer 12.5 weiter gewährt werden. Als bewilligt im Sinne des Satzes 1 gelten Mietbeiträge auch, wenn ein Mietvertrag für eine als vorläufig anerkannte Wohnung vor Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossen werden musste, der Umzug aber erst später erfolgt **und** dieser Mietvertrag ohne die Zusage eines Mietbeitrages offenkundig nicht erfolgt wäre.

¹³ Neu gefasst gemäß 6. VwV zur Änderung der BUKGVwV vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076) mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

**Anlage 4 zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2712-10 - vom 6. Januar 2005**

Unternehmer
des Umzugsverkehrs: _____
Auftraggeber: _____

Umzug von: _____
(bisheriger Wohnort)

nach: _____
(neuer Wohnort)

Anlage zu Tz 6.1.2 BUKGVwV

Stand: Januar 2005

Die in dieser Liste aufgeführten Raumeinheiten (RE) beziehen sich auf übliche Möbelgrößen und sind **verbindliche Pauschalwerte**. Andere Gegenstände, die nicht auf der Liste verzeichnet sind, sind im Freiraum unter dem jeweiligen Zimmer mit den hierfür besonders zu vereinbarenden RE einzutragen.

1 RE entspricht 0,1 Kubikmeter (cbm).

Reicht die Liste nicht aus, sind weitere Blätter zu verwenden.

Diese Liste ist Anlage zum Umzugsvertrag und besteht aus _____ Blatt.

Stück	Gegenstand	RE	ges. RE	Stück	Gegenstand	RE	ges. RE
	WOHNZIMMER				ÜBERTRAG		
	Sofa, Couch, Liege, je Sitz	4			Brücke	1	
	Sitzlandschaft (Element), je Sitz	4			Pflanze, groß	6	
	Sessel, mit Armlehnen	8			Schaukelstuhl	5	
	Sessel, ohne Armlehnen	4			Gardinenstangen/Jalousien je	1	
	Stuhl	2					
	Stuhl, mit Armlehnen	3					
	Tisch, bis 0,6 m	4			Umzugskarton, bis 80 l	1	
	Tisch, bis 1,0 m	5			Umzugskarton, über 80 l	1,5	
	Tisch, bis 1,2 m	6			ESSZIMMER		
	Tisch, über 1,2 m	8			Stuhl	2	
	Wohnz.-Schrank, zerlegb., je angef. m	8			Stuhl, mit Armlehnen	3	
	Anbauwand b. 38 cm Tiefe, je angef. m	8			Eckbank, je Sitz	2	
	Anbauwand ü. 38 cm Tiefe, je angef. m	10			Tisch, bis 0,6 m	4	
	Bücherregal, zerlegbar, je angef. m	4			Tisch, bis 1,0 m	5	
	Buffet, mit Aufsatz	18			Tisch, bis 1,2 m	6	
	Standuhr	4			Tisch, über 1,2 m	8	
	Schreibtisch, bis 1,6 m	12			Buffet, ohne Aufsatz	15	
	Schreibtisch, über 1,6 m	17			Vitrine (Glasschrank)	10	
	Sekretär	12			Sideboard	12	
	Sideboard	12			Hausbar	5	
	Musikschrank/Turm je	4			Teewagen, nicht zerlegbar	4	
	Stereoanlage	4			Teppich	3	
	Lautsprecher/Boxen je	3			Brücke	1	
	Fernseher/Breitbildfernseher	3/6			Deckenlampe	2	
	Klavier	15			Gardinenstangen/Jalousien je	1	
	Flügel	20					
	Heimorgel	10					
	Nähmaschine (Schrank)	4					
	Stehlampe	2					
	Bilder, über 0,8 m	2					
	Deckenlampe	2					
	Lüster	5			Umzugskarton, bis 80 l	1	
	Teppich	3			Umzugskarton, über 80 l	1,5	
	ÜBERTRAG				ÜBERTRAG		

Stück	Gegenstand	RE	ges. RE	Stück	Gegenstand	RE	ges. RE
	ÜBERTRAG				ÜBERTRAG		
	SCHLAFZIMMER				Umzugskarton, bis 80 l	1	
	Schrank, bis 2 Türen, nicht zerlegbar	15			Umzugskarton, über 80 l	1,5	
	Schrank, zerlegbar, je angef. m	8			KINDERZIMMER / STUDIO		
	Doppelbett, komplett	20			Schrank, bis 2 Türen, nicht zerlegbar	15	
	Einzelbett, komplett	10			Schrank, zerlegbar, je angef. m	8	
	Franz. Bett, komplett	15			Bett, komplett	10	
	Bettzeug, je Betteinheit	3			Kinderbett, komplett	5	
	Nachttisch	2			Etagen-/Hochbett, komplett	16	
	Bettumbau	3			Bettzeug, je Einheit	3	
	Kommode	7			Nachttisch	2	
	Frisierkommode, mit Spiegel	6			Kommode	7	
	Wäschtruhe	3			Schreibpult	7	
	Stuhl, Hocker	2			Spielzeugkiste	4	
	Spiegel, über 0,8 m	1			Tisch, bis 0,6 m	4	
	Deckenlampe	2			Tisch, bis 1,0 m	5	
	Heimtrainer/Stepper	5			Tisch, bis 1,2 m	6	
	Rattansessel	4			Tisch, über 1,2 m	8	
	Gardinenstange/Jalousien je	1			Laufgitter	1	
					Stuhl/Hocker	2	
					Teppich	3	
					Brücke	1	
					Anbauwand, bis 38 cm Tiefe, je angef. m	8	
					Anbauwand, üb. 38 cm Tiefe, je angef. m	10	
					Deckenlampe	2	
	Kleiderbehältnis	6			Gardinenstange/Jalousien je	1	
	Umzugskarton, bis 80 l	1					
	Umzugskarton, über 80 l	1,5			Kleiderbehältnis	6	
	ARBEITSZIMMER				Umzugskarton, bis 80 l	1	
	Schreibtisch; bis 1,6 m	12			Umzugskarton, über 80 l	1,5	
	Schreibtisch, über 1,6 m	17					
	Schreibtischstuhl	3					
	PC - komplett	6			DIELE / BAD		
	Bücherregal, zerlegbar, je angef. m	4			Truhe, Kommode	7	
	Aktenschrank, je angef. m	8			Hut-, Kleiderablage	2	
	Stehlampe	2			Stuhl/Hocker	2	
	Sessel, ohne Armlehne	4			Toilettenschrank	2	
	Sessel, mit Armlehne	8			Wäschepuff/Wäschtruhe je	2	
	Tisch, bis 0,6 m	4			Deckenlampe	2	
	Tisch, bis 1,0 m	5			Teppich	3	
	Tisch, bis 1,2 m	6			Garderobe	4	
	Tisch, über 1,2 m	8					
	Deckenlampe	2					
	Teppich	3					
	Brücke	1			Umzugskarton, bis 80 l	1	
					Umzugskarton, über 80 l	1,5	
	ÜBERTRAG				ÜBERTRAG		

Stück	Gegenstand	RE	ges. RE	Stück	Gegenstand	RE	ges. RE
	ÜBERTRAG				ÜBERTRAG		
	KÜCHE				Kinderwagen	5	
	Buffet, mit Aufsätzen	18			Bügelbrett/Wäschetrockner je	1	
	Küchenunterteil, je Tür	4			Dampfbügel-Station	1	
	Küchenoberteil, je Tür	4			Staubsauger	1	
	Tisch, bis 0,6 m	4			Autoreifen	1	
	Tisch, bis 1,0 m	5			Koffer	1	
	Tisch, bis 1,2 m	6			Klappstisch/Klappstuhl je	2	
	Tisch, über 1,2 m	8			Sonnenschirm	2	
	Stuhl	2			Leiter, je angef. m	1	
	Eckbank, je Sitz	2			Rasenmäher, Motor	5	
	Besenschrank	6			Rasenmäher, Hand	2	
	Kochherd	5			Schubkarre	4	
	Geschirrspülmaschine	5			Werkbank, zerlegbar	4	
	Waschmaschine/Trockner je	5			Werkzeugschrank	2	
	Kühlschrank/Truhe bis 120 l je	5			Werkzeugkoffer	1	
	Kühlschrank/Truhe über 120 l je	10			Ski/Snowboard/Surfbrett ohne Segel je	2	
	Arbeitsplatte, nicht unterb., je angef. m	1			Surfbrett mit Segel	6	
	Deckenlampe	2			Schlitten	2	
	Teppich	3			Blumenkübel/Kasten je	1	
	Dunstabzugshaube	1			Regal, zerlegbar, je angef. m	4	
	Mikrowelle	2			Tischtennisplatte	3	
					Mülltonne	2	
	Umzugskarton, bis 80 l	1			Schlitten	2	
	Umzugskarton, über 80 l	1,5					
	KELLER / SPEICHER / GARTEN						
	Fahrrad/Moped je	5			Umzugskarton, bis 80 l	1	
	Dreirad/Kinderrad je	2			Umzugskarton, über 80 l	1,5	
	ÜBERTRAG				GESAMTSUMME		

Gesamtsumme RE: _____ = _____ cbm
10

zu berechnen: _____ cbm

Auftraggeber

Unternehmen

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Datum)

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Hohenleipisch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 18. Januar 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Hohenleipisch“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Elbe-Elster. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Hohenleipisch	Hohenleipisch	8, 9.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **14. März 2005**
bis einschließlich **22. April 2005**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Elbe-Elster - untere Naturschutzbehörde - Nordpromenade 4 a 04916 Herzberg	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa
--	---

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen

Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Hohenleipisch“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsg hohen.pdf>

Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung
R 14/01/05
Vom 14. Januar 2005

I.

Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung aus. In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in der Anlage 6 Nr. 1.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) genannten Wert erreicht.

Sind bei der Durchführung des Sehtests Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, hat die Sehteststelle diese auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes vorgelegt wird und sich daraus ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 1.1 FeV erfüllt.

Für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis gelten hinsichtlich des Sehvermögens die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 2.2.3 FeV.

II.

Sehtest-Bescheinigung

gemäß § 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung
zum Erwerb der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T

amtlich anerkannte Sehteststelle

Nr.

AOI-BRB
STS-Nr.

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Der Sehtest wurde durchgeführt	
ohne Sehhilfe <input type="checkbox"/>	Identität nachgewiesen (in der Regel durch Lichtbildausweis) <input type="checkbox"/>
mit Sehhilfe <input type="checkbox"/>	Personalausweis/Reisepass Nr.: _____

Ergebnis des Sehtests:

Die entsprechende zentrale Tagesschärfe beträgt:	Re.	Li.	Der Sehtest
0,7 oder mehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist bestanden <input type="checkbox"/>
weniger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist nicht bestanden <input type="checkbox"/>

Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen gemäß Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Art der Zweifel: _____

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt zwei Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder trotz Sehhilfe oder verbesserter Sehhilfe erneut nicht bestanden oder bestehen sonst Zweifel am ausreichenden Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen (§ 12 Abs. 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

_____, den _____

Unterschrift des Sehtesters

Gebühr/einschl. MwSt.
Euro
entrichtet

III.

Der Runderlass tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Der Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) vom 15. Oktober 2002 (ABl. S. 1042) tritt mit Ablauf des 31. Januar 2005 außer Kraft. Bereits ausgestellte Sehtestbescheinigungen nach dem bis zum 31. Januar 2005 geltenden Muster behalten zwei Jahre Geltung.

Richtlinie über das Verfahren zur Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 10. Januar 2005

A. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Verfahren zur Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser nach § 121 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3445), in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund des § 27 a SGB V - Künstliche Befruchtung - umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, sofern die dort genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Krankenkassen dürfen solche Maßnahmen (§ 27 a Abs. 1 SGB V) nur erbringen lassen durch

1. Vertragsärzte,
2. ermächtigte Ärzte,
3. ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen oder
4. zugelassene Krankenhäuser,

denen die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Durchführung dieser Maßnahmen nach § 121 a Abs. 2 SGB V erteilt hat.

B. Genehmigung

I. Genehmigungsvoraussetzungen

- 1 Die Genehmigung darf Antragstellern gemäß § 121 a Abs. 2 SGB V nur erteilt werden, wenn sie
 - a) über die für die Durchführung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft notwendigen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten verfü-

gen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten und

- b) die Gewähr für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bieten.
- 2 Die diagnostischen und therapeutischen Voraussetzungen sowie die fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen sind in der Richtlinie der Landesärztekammer Brandenburg über die diagnostischen und therapeutischen Voraussetzungen sowie die fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Änderungen der Richtlinie der Landesärztekammer Brandenburg bedürfen der Zustimmung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

II. Antrag

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist einschließlich der erforderlichen Nachweise in zweifacher Ausfertigung bei der Landesärztekammer Brandenburg (Genehmigungsbehörde) einzureichen.

III. Prüfung

- 1 Für die Erteilung der Genehmigung ist aufgrund der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung einer Genehmigung nach § 121 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. Dezember 2000 (GVBl. II S. 437) die Landesärztekammer Brandenburg zuständig. Diese leitet bei Anträgen durch

- Vertragsärzte
- ermächtigte Ärzte
- ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen

der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg eine Ausfertigung des Antrages und der Unterlagen zu und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zur Frage der Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Bei Anträgen durch zugelassene Krankenhäuser leitet die Landesärztekammer Brandenburg eine Ausfertigung des Antrages und der Unterlagen der Landeskrankengesellschaft Brandenburg zu und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 2 Die Landesärztekammer Brandenburg ist berechtigt, mit dem Antragsteller eine Erörterung durchzuführen und die personelle, apparative und räumliche Ausstattung an Ort und Stelle zu überprüfen. Bei Anträgen durch Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen ist der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Bei Anträgen durch zugelassene Krankenhäuser ist der Landeskrankengesellschaft Brandenburg die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

280

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 5 vom 9. Februar 2005

IV. Erteilung der Genehmigung

- 1 Die Genehmigung ist bei erstmaliger Erteilung auf höchstens fünf Jahre zu befristen.
- 2 Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Bei Anträgen durch Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen erhalten die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie einen Abdruck des Bescheides zur Kenntnis. Bei Anträgen durch zugelassene Krankenhäuser erhalten die Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie einen Abdruck des Bescheides zur Kenntnis.

V. Nebenbestimmungen

- 1 Wegen der raschen Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt des Widerrufs nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - sowie mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zu versehen (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 SGB X).
- 2 Durch Auflagen ist Folgendes zu gewährleisten:
 - 2.1 Jede beabsichtigte Änderung von Genehmigungsvoraussetzungen ist anzuzeigen. Unvorhergesehene Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
 - 2.2 Ein beabsichtigter Wechsel des verantwortlichen ärztlichen Leiters in Einrichtungen oder in Krankenhäusern ist der Genehmigungsbehörde vorher anzuzeigen. Unvorhergesehene Wechsel sind unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Die Genehmigung gilt bei Ärzten nur für diese persönlich, die hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten sind auf Dritte nicht übertragbar.

2.4 Zum Zwecke des Verfahrens- und Qualitätsnachweises sowie der Qualitätssicherung ist der Arzt oder der verantwortliche ärztliche Leiter der Einrichtung oder des Krankenhauses verpflichtet,

- a) seine prospektiv erfassten Daten an das Deutsche IVF-Register in Bad Segeberg (Schleswig-Holstein) nach den jeweils gültigen Anforderungen zu melden und
- b) sich an einrichtungsübergreifenden vergleichenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu erhalten und zu verbessern.

Bei Nichterfüllung der Auflagen kann die Genehmigung widerrufen werden.

VI. Kosten

- 1 Für die Genehmigung und die Überwachung der Ärzte und Einrichtungen erhebt die Landesärztekammer Brandenburg Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.
- 2 Die bei der Erfüllung von Auskunft- und Duldungspflichten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Überwachung entstehenden eigenen Aufwendungen des Trägers werden nicht erstattet.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).